



Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Garching a.d.Alz

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.

§ 2

Betriebszeiten

Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere

- bei schwimmsportlichen Veranstaltungen
- bei Reinigung der Becken
- bei Reparaturen und
- bei unvorhergesehenen Ereignissen.

Eine Rückvergütung des Eintrittsentgeltes erfolgt nicht.

§ 3

Kleideraufbewahrung

1. Der Badegast ist für die Aufbewahrung seiner Bekleidungsstücke eigenverantwortlich. Bei Verlust von Kleidungsgegenständen können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
2. In begrenzter Anzahl stehen Garderobenschränke mit einem Münzsystem sowie Einzelkabinen zur Aufbewahrung von Kleidung zur Verfügung.
3. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung herausgegeben.
4. Für in Verlust geratene Schlüssel ist eine Gebühr entsprechend der in der Gebührensatzung festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 4

Aufbewahrung von Wertsachen

Geld- und Wertgegenstände werden nicht zur Aufbewahrung übernommen. Der Badegast ist für eine sichere Aufbewahrung solcher Gegenstände selbst verantwortlich.

§ 5 Parkplätze

1. Autos, Motorräder und Fahrräder sind auf eigens dafür gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Eine Parkplatzüberwachung findet nicht statt.
2. Das Benützen von Inlineskates, Skateboards, Tretrollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist im gesamten Bad nicht erlaubt.

§ 6 Badebenützung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
2. Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen des Bades und der Einrichtungen (Kabinen, Umkleieräume, Toiletten usw.) sind dem Badepersonal anzuzeigen.

§ 7 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Personal des Bades abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Badebecken

Sprung- und Schwimmbecken sind vom Nichtschwimmerbecken getrennt und gekennzeichnet. Nichtschwimmern ist das Benützen der Sprung- und Schwimmbecken untersagt. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.

Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.
Der Beckenumgang darf von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

§ 9 Kinderplanschbecken

Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis zu 6 Jahren benützt werden. Die Aufsichtspflicht obliegt der Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

§ 10 Sprungbecken

1. Das Sprungbecken ist grundsätzlich nur zum Springen zu benutzen.

2. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken nach vorne oder nach den Seiten zu verlassen. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Den Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Das Aufsichtspersonal kann aus Sicherheitsgründen einzelne oder sämtliche Sprungbühnen sperren.
4. Die Benutzung der 10 m und 7,5 m Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit einer Aufsicht am Sprungbecken gestattet.
5. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist und
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
6. Spielen, Schwimmen und Aquajogging im Sprungbecken ist außerhalb der vorgesehenen Kurse nicht erlaubt. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 11 Rutschbahn

Es ist genügend Abstand zum Vordermann einzuhalten. Es darf in der Rutsche nicht angehalten oder in die Rutsche von unten eingestiegen werden. Der Eintauchbereich ist unmittelbar nach dem Rutschen zu verlassen. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr, es wird keine Haftung übernommen. Die Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 12 Haftung der Badbesucher

Der Badegast haftet nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, die er bei Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen, der Gemeinde oder Dritten zufügt.

§ 13 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Personal entgegen. Es schafft – wenn möglich – sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können schriftlich bei der Gemeinde vorgebracht werden.

§ 14 Ordnungsvorschriften

Die Badebesucher haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen. Jeder Badebesucher ist angehalten, alles zu unterlassen, was die Ruhe und Ordnung stört bzw. den guten Sitten zuwiderläuft.

Es gelten insbesondere folgende Vorschriften:

1. das Bad darf nur zu den Öffnungszeiten und nur durch den Haupteingang betreten werden.
2. Das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten in den Anlagen ist untersagt.
3. Pfandgetränkeflaschen sind von den Badegästen am Verkaufsstand wieder abzugeben. Sofern von einem Badegast Flaschen zerbrochen wurden, hat dieser selbst unverzüglich die Scherben aufzusammeln und in den nächsten Abfallkorb zu verbringen.
4. Im gesamten Bereich des Freibades gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht). Die Aufsicht ist dafür verantwortlich, dass Nichtschwimmer nicht unbeaufsichtigt die Becken benützen. Bei mehrmaligem Verstoß der Aufsichtspflicht kann das Aufsichtspersonal des Freibades einen Schwimmbadverweis erteilen.
5. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

Es ist ferner untersagt:

1. Die Belästigung anderer Badegäste, z.B. Untertauchen, Unterschwimmen, in das Becken stoßen oder Springen vom seitlichen Beckenrand.
2. Das Turnen an den Einstiegsleitern, Geländern und Treppen, an der Sprunganlage oder an der Rutschbahn sowie das Herumrennen auf den Beckenumgängen.
3. Das Ballspielen oder andere Bewegungsspiele, es sei denn, dass hierfür besondere Plätze ausgewiesen sind.
4. Auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken.
5. In den Sanitärräumen sich zu rasieren, die Nägel zu schneiden oder Haare zu färben sowie Pediküre/Maniküre.
6. Jedes störende Betreiben von Rundfunk und Musikgeräten.
7. Das unbefugte Benutzen von Rettungsanlagen.
8. Das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen o.ä. in den Becken.
9. Durch ungenügende Badebekleidung gegen die guten Sitten zu verstoßen.
10. Abfälle auf den Boden oder in das Wasser zu werfen (für Abfälle jeder Art sind Abfallkörbe bereitgestellt)
11. Sich außerhalb der Umkleieräume, der Umkleidekabinen oder Einzelkabinen umzuziehen.
12. Die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten.
13. Das Rauchen ist innerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenumgangsbereiches sowie unter Überdachungen (ausgenommen Kioskbereich) nicht gestattet.
14. Das Fotografieren und Filmen von Personen ist ohne deren Einwilligung verboten. Das gewerbliche Fotografieren und Filmen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde erlaubt.
15. Der Genuss von Alkohol und die Verwendung von Glasflaschen bzw. -bechern innerhalb der Beckenumgänge ist verboten.
Im Freibadgelände ist der Genuss von Alkohol auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Alkoholisierten Gästen kann das Aufsichtspersonal den Konsum untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Badebetriebes – ohne Rückerstattung in Anspruch genommener Eintrittsgelder – des Bades verweisen.
16. Werbematerial jeder Art zu verteilen.
17. Geldsammlungen jeder Art durchzuführen.

Garching a.d.Alz, den 22. April 2021
Gemeinde Garching a.d.Alz



Maik Krieger
Erster Bürgermeister

